

25 und 30 Thlr.; einen noch wohlfeilern zu erhalten, ist nicht möglich. Man hat gemeint, daß die Deputation nicht recht gehabt habe, wenn sie größere Beiträge als Maximum gewünscht habe, indem doch wieder, wo sie nicht zu erreichen wären, das Ermessen der Kreisregierung eintreten müsse. Ich glaube aber, daß dieses Ermessen leichter ist, als wenn man die Beiträge darnach bestimmen muß, wie die Almosenbeiträge bisher waren; denn wir haben darüber keine gesetzliche Bestimmung. Man scheint auch die Kräfte der Gemeinden und der Ortsarmenkasse verwechselt zu haben, indem man der Deputation den Vorwurf macht, daß sie durch ihren Vorschlag den guten Willen der Gemeinde besteuere. Ich muß aber bemerken, daß es nicht heißt, nach den Kräften der Ortsarmenkasse, sondern der Gemeinde, und daß also erstere nicht in Betracht kommt. Man mußte einen allgemeinen Ausdruck wählen, weil die Kräfte der Gemeinden allerdings sehr verschieden sind, und da einmal das Ermessen der Behörde nicht zu vermeiden ist, so hat man geglaubt, der einfachste Weg sei der beste.

Staatsminister v. Lindenau: Bei der bereits geschlossenen allgemeinen und sorgfältig durchgeführten Berathung erlaube ich mir einige Thatsachen noch vorzubringen. Es ist gesagt worden, daß der Staat mehrere und die Gemeinden die geringern Lasten aufbringen sollten. Ich bemerke aber, daß für die Anstalten zu Colditz und Sonnenstein die generellen Kosten bedeutender sind als bei andern Armenkassen, da bei ihnen eine Menge Vorrichtungen nothwendig sind. In Sonnenstein macht der generelle Aufwand 56 Thlr. 21 Gr.; die speciellen Kosten 49 Thlr. 22 Gr.; in Colditz der generelle Aufwand 52 Thlr., der specielle 50 Thlr., in der Blindenanstalt der generelle Aufwand 50 Thlr., der specielle 49 Thlr. Als Minimum sind vorläufig 18 Thlr. angesetzt, es ist aber zugleich bestimmt worden, daß für ganz arme Gemeinden eine Ermäßigung eintreten soll; das Minimum wäre also 8 Gr. Rechnen sie zusammen, daß noch Kleidung, Wohnung, Arzneien u. für solche Unglücklichen anzuschaffen sind, so zweifle ich, ob man mit 8 Gr. die Woche langen wird.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und in die specielle eingegangen.

§. 1. lautet:

Die Gemeinden sind verbunden, Beiträge zur Unterbringung und Verpflegung der in die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten, mit Einschluß der Blindenanstalten zu Dresden, aufgenommenen Personen zu entrichten, dafern der dadurch erwachsende Aufwand aus dem Vermögen der aufgenommenen Personen selbst, oder von denen, die dazu privatrechtlich verbunden sind, nicht bestritten werden kann.

Die Deputation bemerkte bei §. 1. — 2.:

Bei §§. 1. und 2. hat die Deputation die Bemerkung gemacht, daß jetzt noch hier und da Zweifel obwalten: welches die zu Versorgung irgend eines Armen verpflichtete Gemeinde sei? Sie überzeugte sich aber, daß Bestimmungen hierüber nichtfüglich in das gegenwärtige Gesetz gehören, vielmehr diese Ungewißheit durch die Landgemeindeordnung und Armengesetze zur Erledigung zu bringen sein wird. Sie empfiehlt daher die Annahme dieser beiden Paragraphen.

Vizepräsident D. Haase beantragt bei diesem §. die Einschaltung der Worte: „aus ihrer Mitte aufgenommene Perso-

nen“, und führt zu Unterstützung dieses Vorschlages an, daß hier nicht die Frage beantwortet sei, woher dergleichen Personen aufgenommen seien, und er verbinde damit den Zweck, daß hier Reciprocität statt finde, daß nämlich der, welcher einer Gemeinde nicht beiträte, auch nicht verlangen könne, daß die Gemeinde für ihn Sorge.

Der Antrag findet zahlreiche Unterstützung, wornach auch Abg. Art den Antrag stellt, am Schlusse die Worte zu setzen: „oder dafern nicht von den betreffenden Kreisdirectionen deren gänzliche Unfähigkeit zu dieser Leistung bescheiniget wird“; er bemerkt dabei, daß er das, was in den Motiven angeführt und vom Staatsminister geäußert worden sei, daß es nämlich freistehen soll, bei großen Unglücksfällen gänzliche Freilassung zu gewähren, im Auge habe, und da dieses nicht im Gesetz ausgesprochen sei, er wünsche, daß diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde.

Staatsminister v. Lindenau bemerkt, daß er ein Bedenken gegen das Amendement des Abg. Art nicht habe, weil schon die Regierung diese Absicht habe. In Beziehung auf das erste Amendement müsse er aber bemerken, daß dadurch ein Begriff herein gebracht werde, welcher enger bestimmt sei. Es liege der Begriff darin, daß solche Personen zuletzt wohnhaft in der Gemeinde gewesen sein müßten; allein nach den jetzt geltenden Grundsätzen würde diese Bestimmung nicht erforderlich sein; und es werde ein Begriff aus dem künftig gesetzlich fest zu stellenden Heimathsrechte hereingetragen, welches doch erst der Kammer vorliege, und er glaube, es sei besser, bei der Bestimmung des Gesetzentwurfes zu bleiben.

Der Antrag des Abg. Art wird hierauf ausreichend unterstützt und es bemerkt

Abg. v. Thielau, daß er letzteres Amendement aus dem Grunde für nachtheilig halte, weil jede Gemeinde erklären werde, sie sei nicht im Stande, Beiträge zu geben. Wenn man auch die Beiträge auf 10 Thlr. herabsetze, so würden immer Vorstellungen aus den Gemeinden kommen, welche darauf hinzielen würden, noch diese 10 Thlr. herabzusetzen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Kreisregierung herabsetzen und erlassen könne; wenn aber der Staat die Verbindlichkeit haben soll, die einzelnen Communen unbedingt zu übertragen, so habe er sie auch in andern Fällen, und er befürchte, daß dieser Vorschlag ganz gegen den Grundsatz des Gesetzes laufe, welcher auf die Verbindlichkeit der Communen gestellt sei.

Vizepräsident stimmt dieser Ansicht bei, und hält für angemessener, lieber eine Erleichterung statt finden zu lassen, als gleich im 1. §. dem Begriff des Gesetzes zuwider den Versuch zu machen, den Grundsatz, von dem das Gesetz ausgehe, zu vernichten.

Abg. Art erklärt, daß er die Besorgniß des Abg. v. Thielau nicht theilen könne; denn es gäbe noch viele Gemeinden, welche unter ihrer Ehre und Würde hielten, auf diese Weise an die Staatsregierung zu kommen. Auf der andern Seite dürfe man auch von der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden erwarten, daß diese sich sehr genaue Kenntniß der Gemeinden